

Die privaten, der Bundesaufsicht unterstellten Viehversicherungen in der Schweiz

Autor(en): **Nüesch, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **54 (1912)**

Heft 8

PDF erstellt am: **19.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-590633>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SCHWEIZER ARCHIV FÜR TIERHEILKUNDE

Herausgegeben von der Gesellschaft Schweizer. Tierärzte

LIV. Bd.

August 1912

8. Heft

Die privaten, der Bundesaufsicht unterstellten Viehversicherungen in der Schweiz.

Von Dr. A. N ü e s c h, Kantonstierarzt, Basel.

Nach den Jahresberichten des eidgenössischen Versicherungsamtes sind zurzeit drei private Viehversicherungen in der Schweiz tätig, welche der Bundesaufsicht unterstellt sind. Zwei davon versichern ausschliesslich Pferde (die *Mutuelle chevaline suisse* in Lausanne und die *Badische Pferdeversicherungs-Anstalt* in Karlsruhe), während eine, die *Garantie fédérale* in Paris Pferde- und Rindvieh-Versicherungen abschliesst.

Ausser diesen drei unter eidgenössischer Kontrolle stehenden Versicherungen gibt es in den Kantonen bekanntlich noch eine grosse Anzahl privater Pferde- und Rindviehversicherungen, welche der Bundesaufsicht entgehen. In rund zwei Drittel der Kantone sind die Viehversicherungen in irgendeiner Form obligatorisch, hauptsächlich weil der Bund durch das Mittel der obligatorischen Versicherung der Tuberkuloseseeuche beikommen wollte und darum jene subventionierte. In Wirklichkeit fand jedoch das Obligatorium Aufnahme wegen den damit verbundenen Subventionen.

Was uns für diesmal interessiert, sind indessen die eingangs erwähnten drei Versicherungen. Der bis Ende 1907 auch in der Schweiz arbeitende Zentral-Viehversicherungsverein Berlin kann dabei füglich übergangen werden.

Es bleiben also die *Garantie fédérale* in Paris resp. Bern, die *Mutuelle chevaline suisse* in Lausanne und die *Badische Pferdeversicherungs-Anstalt* in Karlsruhe. Die drei Versicherungen beruhen auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit, unterscheiden sich aber wesentlich darin, dass die *Garantie fédérale* mit festen Prämien aber schwankenden Schadensvergütungen, die andern beiden umgekehrt mit schwankenden Prämien und festen Vergütungen operieren.

Es ist einleuchtend, dass die festen Normen den Interessen der Versicherten entsprechen, während die variablen berufen sind, das mathematische Gleichgewicht der Versicherer zu erhalten. Ideal ist die Unbestimmtheit entweder der Prämien oder der Vergütungen nicht; allein, es sind Formen, die sich den realen Verhältnissen anzupassen suchen und mit Notwendigkeit aus dem Gegenseitigkeitsprinzip hervorgehen.

Die Frage, welche der beiden Versicherungsarten nun den Interessen der Versicherten im allgemeinen besser entspricht, findet ihre Antwort in einem Vergleiche der Leistungen der Versicherten und der Versicherer. Hierüber gibt die nebenstehende Tabelle, die aus den Jahresberichten des eidgenössischen Versicherungsamtes von 1905—1909 zusammengestellt wurde, Auskunft.

In den angeführten Berichtsjahren (der Bericht für 1910 ist noch nicht erschienen) waren die Versicherungen mit variablen Prämien nicht im Falle, Nachprämien erheben zu müssen, trotzdem die Versicherungen gezwungen sind, die statutarischen Entschädigungen von 75, resp. 80 resp. 70% der Schätzungen auszurichten. Die mit unbestimmter Schadensvergütung dagegen schwankte in ihren Entschädigungen zwischen 64,03% und 55,1% der Schätzungen. Über diese Tatsachen äussert sich der Bericht des eidgenössischen Versicherungsamtes wörtlich wie folgt: Nach

I. System: Feste Entschädigung Schwankende Prämien		II. System: Schwank. Entschädig. Feste Prämien	
	Mutuelle chevaline Suisse Lausanne	Badische Pferde- versich.-Anstalt Karlsruhe	Garantie fédérale Paris (Bern)
Norm :	75 ⁰ / ₀ Entschädi- gung	80 ⁰ / ₀ Entschädi- gung bei ge- storbenen 60 ⁰ / ₀ Entschädi- gung bei getö- teten Pferden Schlachterlös d. Versicherten	Feste Prämien je nach Gebrauchs- art
1905.			
<i>Ausbez. Entschäd.</i>	75 ⁰ / ₀ d. Schatzg.	{ 80 ⁰ / ₀ für Gestor- bene 60 ⁰ / ₀ + Erlös für Getötete	64,03 ⁰ / ₀ d. Schat- zung inkl. Erlös und Unkosten
<i>Nachprämien . . .</i>	—	—	—
<i>Verwaltungskosten</i>	18,67 ⁰ / ₀ d. Präm.	13,41 ⁰ / ₀ d. Präm.	Schweiz 28,58 ⁰ / ₀
1906.			
<i>Ausbez. Entschäd.</i>	75 ⁰ / ₀ d. Schatzg.	{ 80 ⁰ / ₀ resp. 60 ⁰ / ₀ wie oben	62,08 ⁰ / ₀ d. Schat- zung inkl. Erlös und Unkosten
<i>Nachprämien . . .</i>	—	—	—
<i>Verwaltungskosten</i>	26,5 ⁰ / ₀ d. Präm.	13,88 ⁰ / ₀ d. Präm.	Schweiz 24,75 ⁰ / ₀ der Prämie
1907.			
<i>Ausbez. Entschäd.</i>	75 ⁰ / ₀ d. Schatzg.	{ 80 ⁰ / ₀ d. Schatzg. resp. 70 ⁰ / ₀ (Erlös der Gesellsch.) neu	61,2 ⁰ / ₀ inkl. Erlös und Unkosten
<i>Nachprämien . . .</i>	—	—	—
<i>Verwaltungskosten</i>	26,1 ⁰ / ₀ d. Präm.	14,3 ⁰ / ₀	Schweiz 21,5 ⁰ / ₀
1908.			
<i>Ausbez. Entschäd.</i>	75 ⁰ / ₀	{ 80 ⁰ / ₀ resp. 70 ⁰ / ₀ (Erlös der Gesellschaft)	55,1 ⁰ / ₀ inkl. Erlös und Unkosten
<i>Nachprämien . . .</i>	—	—	—
<i>Verwaltungskosten</i>	23,2 ⁰ / ₀	15,5 ⁰ / ₀	Schweiz 25,4 ⁰ / ₀
1909.			
<i>Ausbez. Entschäd.</i>	75 ⁰ / ₀	{ 80 ⁰ / ₀ 70 ⁰ / ₀ Erlös der Gesellschaft	56 ⁰ / ₀ inkl. Erlös und Unkosten
<i>Nachprämien . . .</i>	—	—	—
<i>Verwaltungskosten</i>	24,2 ⁰ / ₀	19,5 ⁰ / ₀	Schweiz ? Gesamtgesellsch. 31,9 ⁰ / ₀

unserer Ansicht ist das System der Gegenseitigkeit mit festen Prämien mit einem schweren Fehler behaftet, der sich keineswegs mit dem Versicherungsgedanken verträgt, und den der Vorteil der festen und endgültigen Prämie keineswegs aufzuwiegen vermag. Die nach diesem System eingerichtete Gegenseitigkeits-Gesellschaft gewährleistet tatsächlich nichts. Ihre Schadensfallzahlungen richten sich nach den Hilfsmitteln und wechseln je nach der Prämienleistung, nach der Höhe der Unkostensumme und nach der Häufigkeit der Schäden. Es ist ja möglich, dass bei sorgfältiger Festsetzung der Prämien die Gesellschaft die in ihren Versicherungsbedingungen vorgesehene Höchstentschädigung leisten und die Geschäftsunkosten decken kann; es ist auch möglich, dass eine für die Interessen ihrer Versicherten besorgte Gesellschaft Anstrengungen zur Verminderung der Geschäftsunkosten macht, um die volle Entschädigung ihrer Schadensfälle sichern zu können. Dann geht alles zur allgemeinen Befriedigung. Wenn aber der Tarif weniger sorgfältig aufgebaut ist und zu niedrige Prämien enthält, oder wenn die Verwaltung bei den Unkosten offene Hand zeigt, so müssen wohl oder übel die Entschädigungen herabgesetzt werden und dann sind es, die von den Schadensfällen betroffenen, die allein die nachteiligen Folgen einer mangelhaften Geschäftsführung zu tragen haben. Hier tritt nun der Widersinn einer Gegenseitigkeit mit festen Prämien deutlich hervor. Ein Fehlbetrag in der Prämienleistung fällt einzig zu Lasten derer, die einen Schaden erlitten haben! Für einen Ausgabenüberschuss muss sich allein die Kategorie der vom Schaden betroffenen Versicherten entgelten. Diese einfache Überlegung verurteilt unseres Erachtens das in Frage stehende System. Damit jedoch nicht genug. Der gegenseitigen Versicherung zu festen Prämien fehlt auch jeder Ansporn für die Verwaltungsorgane. Es ist so bequem, den sich beklagenden Ver-

sicherten zu erklären: Das System, das ihr kennt, das ihr durch euren Beitritt angenommen habt, will es so; die von euch bezogene Entschädigung ist genau nach dem Wortlaute der Statuten und der Versicherungsbedingungen berechnet worden, die ihr besitzt. Weitere Rechtsansprüche besitzt ihr nicht. Und wie einfach ist es für die Verwaltung, im Konkurrenzkampf angesichts der Möglichkeit die Entschädigungsquote herabzusetzen, nach Bedürfnis Ermässigungen auf dem Tarif zu gewähren, um damit neue Versicherungen zu gewinnen, die ja doch mindestens wieder ihren Anteil an die Verwaltungskosten beisteuern! Es besteht ein fortwährender Widerspruch zwischen den Interessen der Verwaltung und denjenigen der Versicherten. Was sucht übrigens der Antragsteller bei der Versicherung? Doch gewiss die Gewähr, dass der ihm drohende Verlust gedeckt wird, wenn auch nicht ganz, so doch zu einem zum voraus fest bestimmten, angemessenen Teil. Die Zusage irgendeiner nach den Umständen schwankenden Abfindung entspricht kaum seinen Absichten. Die Gegenseitigkeit bei festen Prämien, aber nicht garantierter Entschädigung kann für ihn nur einen Notbehelf bilden, für den er sich entschliesst, wenn er nichts Besseres kennt, oder zu dem er sich aus Unkenntnis der wahren Sachlage bei der ihm vorgeschlagenen Versicherung überreden lässt.

Wer sich daher wirklich versichern will, wird naturgemäss zur Versicherung mit g a r a n t i e r t e r E n t s c h ä d i g u n g geführt, und wenn hierfür keine Aktiengesellschaften bestehen, so kann ihm das Gesuchte nur von Gegenseitigkeitsgesellschaften mit Prämiennachschusspflicht geboten werden. Weiter unten fährt der Bericht fort: Zudem ist in einer gut geleiteten Versicherungsunternehmung auf Gegenseitigkeit die Gefahr einer Nachschusszahlung gering, indem die Organe der Gesellschaft in ihrem eigenen Interesse diese Massnahme wegen dem damit verbundenen Vertrauensverlust, wenn immer möglich, zu

vermeiden suchen usw.“ Die Wohltat der Versicherung ist unbestreitbar. Ganz besonders für den kleinen Mann, den das Risiko der Selbstversicherung schwer treffen kann, ist der Zusammenschluss in erster Linie notwendig. Die Versicherung reguliert die Schäden der Versicherten, indem sie sie den direkt Betroffenen zum Teil abnimmt und auf die Schultern aller Versicherungsnehmer nach bestimmten Regeln gleichmässig verteilt.

Was aber gar oft zu wünschen übrig lässt, das ist die Umsetzung des Versicherungsgedankens in die Praxis. Mit Bezug auf die angeführten zwei Systeme kann man sich mit dem Kritiker sehr wohl einverstanden erklären. Auch mit dem Satz an anderer Stelle, dass für das Kapital aus den Viehversicherungen nicht viel zu holen ist. Es wird aber dennoch zu viel daraus geholt; wenigstens teilweise sind die Verwaltungskosten etwas sehr hoch. Die Schwierigkeiten, mit welchen vorab Pferdeassekuranzen zu kämpfen haben, sind uns Tierärzten zwar wohl bekannt. Die einzelnen Schatzungen sind klein, die Schadensfälle oft kompliziert in ihrer Feststellung und Bemessung, die Praktiken der Versicherten nicht immer sehr seriös. Allein, an uns ist es auch, nötigenfalls auf den Busch zu klopfen, denn wir sind nicht nur im Fach, sondern auch die Vertrauensleute, und wenn wir im Dienste eines mehr oder weniger verrosteten Systems noch so reell arbeiten, so geht etwas von dem Ruf, den die Versicherung genießt, die wir gerade vertreten, unvermerkt auf uns über. Und ich wette darauf, dass die Schatzungstierärzte sehr oft im Verdacht stehen, an den Verwaltungskosten ganz wesentlich zu partizipieren. So viel mir indessen bekannt ist, sind diese Spesen bescheiden bis sehr bescheiden, trotzdem gerade die Tierärzte die Hauptarbeit leisten. Da wäre es nicht uninteressant, wenn unser Vergleich der Verwaltungskosten und der Leistungen sich auf weitere Pferdeassekuranzen erstrecken würde, wie wir solche da und dort im Lande herum so als

eine Art bodenständiges, der Gegend, in welcher es geworden ist, angepasstes Gewächs kennen. Sicherlich dürfte von diesen sich das Meisterstück keine leisten, bei einem Prämiensatz von 3% an aufwärts (Pferde), in der Entschädigung auf 56 und 55% der Schätzungssumme herunterzusteigen.

Würde den Pferdebesitzern anstatt von 80% Entschädigung von 64—55% gesprochen, so würden sie sich das Ding sicher zweimal überlegen, wenn sie nicht das erstemal schon genug hätten. Da die nackte Wahrheit aber nicht in dem Masse bekannt ist, wie es wünschenswert wäre, so wird den Kollegen die Kenntniss derselben aus der mehrmals genannten offiziellen Quelle gewiss angenehm sein.

Wir wissen aus Erfahrung, dass auch viele der bei der Garantie fédérale Versicherten dem vernichtenden Urteil des amtlichen Berichtes recht geben. Sie sind nicht einverstanden mit dem Rechnungsmodus und dem Entschädigungsergebnis und ebensowenig mit der Art und Weise, wie sie von der Gesellschaft auf Jahre hinaus umklammert werden, wenn sie einmal Mitglieder geworden sind. Allerdings wiederum alles nach Statuten und Vertrag. Man billigt ja zum vornherein, dass jede Pferdeversicherung wie andere Versicherungen auch, Statuten haben, die sie schützen und ihnen ihre Existenz und eine Prosperität ermöglichen. Aber die Interessen der Mitglieder sind auch da, und wenn diese im Schadensfalle erheblich weniger erhalten, als sie, gestützt auf eine falsche Vorstellung, von den 80% erwarteten, so ist ihnen nicht geholfen. Ihre Rechnung stellt sich als falsch heraus, sie sind in hohem Masse unzufrieden, können aber nichts ändern, weil die von ihnen unterzeichneten Statuten in der Tat der Versicherung recht geben. Nun bekommt aber nur ein kleiner Prozentsatz aller Mitglieder per Jahr eine solche Abrechnung zu Gesichte. Die grosse Mehrzahl hat ja keine Schadensfälle und bezahlt die Prämien, glaubt, im Schadensfall gegen 80% vergütet zu erhalten, und ist zufrieden.

Wie macht sich nun eine solche Abrechnung? Greifen wir den Jahrgang 1907 heraus, der noch um rund 5 oder 6% besser stand als die folgenden zwei Jahre, und statuieren ein Beispiel: N. N. hat sein Pferd für 1000 Fr. versichert. Es muss abgetan werden und repräsentiert einen Schlachtwert von ca. 180 Fr. Nun folgt die Abrechnung: Der Besitzer ist für 20% Selbstversicherer, bleiben 800 Fr. Von diesen 800 Fr. werden 60% als erste Rate ausbezahlt, pardon nicht ausbezahlt, sondern wie folgt verrechnet: 180 Fr. werden als Erlös aus dem Kadaver von den 480 Fr. abgezogen, bleiben 300 Fr. Von diesen 300 Fr. gehen ab 9 Fr. gemäss Art. x, wonach die Hälfte der Unkosten für Abschätzung, Sektion usw. dem Versicherten abgezogen werden können; bleiben 291 Fr. bar auszuzahlen. Es ist August. Nach stattgehabter Jahresrechnung — gewöhnlich im März oder April des folgenden Jahres — kommt die Schlussrate zur Auszahlung. Sie sollte 40% von 800 Fr., also 320 Fr. ausmachen. Soviel Geld ist aber nicht da, — daher zahlt man weniger. Man verteilt halt, was (nach allen bisherigen Auslagen) noch übrig geblieben ist. Es trifft in unserem Falle 132 Fr.!

Wie kommt man nun auf seine 1000 Fr.? Sehr einfach:

1. Selbstversicherung	200	Fr.	
2. (Mutmasslicher) Schlachterlös	180	„	} = 61,2%
3. Spesen	9	„	
4. Im September bezahlt	291	„	
5. Im April bezahlt	132	„	
6. Ausfall (System der schwanken-			
den Entschädigung)	188	„	

Gibt wieder 1000 Fr.

Ist das Mitglied über diese Abrechnung erstaunt und findet die Barzahlungen der Versicherung in der Gesamthöhe von 423 Fr. für ein 1000fränkiges Pferd zu wenig, so wird ihm mitgeteilt, dass dies die statutarische Ent-

schädigung sei, und mehr könne selbstverständlich keinem Mitglied ausbezahlt werden, und so ist es auch.

Wenn nun dieses Mitglied sehr enttäuscht ist, oder sogar böse wird, so schadet das direkt ja gar nicht so viel. Denn es ist ein Mitglied und — bleibt ein Mitglied. Wenigstens bis zum Ablauf der fünfjährigen Dauer der Police, und wenn es der Unzufriedene vergisst, wenigstens sechs Monate vor Ablauf der Vertragsdauer zu kündigen, so bleibt er, wenn auch gegen seinen Willen, eine weitere fünfjährige Versicherungsperiode Mitglied.

Der Milchfluss der Kuh und seine Behandlung mit Kollodium.

Von G. Giovanoli-Soglio.

Die Krankheiten des Euters spielen namentlich bei der Kuh, infolge ihres Einflusses auf die Milchergiebigkeit, eine wichtige ökonomische Rolle. Die Hauptnutzung des Rindes liegt eben bekanntlich in dem Produkte der Milchdrüse.

Krankheiten, welche die Arbeit dieses Organs beeinträchtigen oder sogar ganz vernichten, greifen die Hauptnutzungen der Kühe gerade an der Quelle an und beanspruchen daher die grösste wirtschaftliche Bedeutung. Aber nicht bloss die Erkrankungen des milchspendenden Organs im strengsten Sinne des Wortes beschränken, vermindern die Nutzleistung des Rindes, sondern auch bloss anatomische, physiologische Anomalien, welche eine Beeinträchtigung des Melkgeschäftes oder Milchverluste im Gefolge haben, sind ebenfalls mit erheblichem ökonomischen Nachteilen verbunden.

Die Milchdrüsen sind ihrer Bestimmung gemäss, abweichend von allen Drüsen des Körpers, mit Ausführungsgängen versehen, die ein Ausfliessen des Sekretes nur gestatten, wenn ihr Verschluss durch eine von aussen kommende mechanische Einwirkung, wie dies beim Melken